



## Allgemeine Nutzungsbedingungen der Nordseeheilbad Borkum GmbH für den Nordsee Windport Borkum

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen („**ANB**“) finden Anwendung auf alle Verträge über die Nutzung der in der Anlage zu diesen ANB ausgewiesenen Land- und Wasserflächen im Nordsee Windport Borkum einschließlich der dort vorhandenen Infrastruktur („**Hafenanlagen**“) durch Wasserfahrzeuge, welche zwischen der Nordseeheilbad Borkum GmbH („**NHSB**“) und den Eigentümern, Mietern oder anders an den vorgenannten Wasserfahrzeugen berechtigten Personen („**Hafennutzer**“) nach Maßgabe der Ziffer 3 dieser ANB geschlossen werden. Eine Nutzung der Hafenanlagen ohne den Abschluss eines Vertrags mit der NSHB ist nicht gestattet, unabhängig davon, ob es sich bei der Nutzung um eine Nutzung gem. Ziffer 2.2 oder um eine Sondernutzung gem. Ziffer 2.3 handelt.
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichende Vertrags- oder Geschäftsbedingungen eines Hafennutzers werden von der NSHB nicht anerkannt und werden nicht Inhalt des Vertrags. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Regelungsgegenstände, die zwar in Bedingungen eines Hafennutzers, aber nicht in diesen ANB geregelt sind.

### 2. Nutzung

- 2.1. Der Nordsee Windport Borkum dient zuvorderst den Wasserfahrzeugen, welche die Versorgung der Windparks und sonstigen Offshore-Einrichtungen übernehmen („**Offshore-Fahrzeuge**“). Offshore-Fahrzeugen wird daher bei der Nutzung des Hafens Vorrang eingeräumt.
- 2.2. Die erlaubte Nutzung umfasst ausschließlich das Liegen von Wasserfahrzeugen an den dafür vorgesehen Liegeplätzen einschließlich der Versorgung mit Elektrizität und Wasser, der Entsorgung von Abfall und Abwasser sowie des Ein- und Ausschiffens von Besatzung und Passagieren.
- 2.3. Jedwede über Ziffer 2.2 hinausgehende Nutzung („**Sondernutzung**“), insbesondere der Umschlag von Waren, das Bebunkern von Wasserfahrzeugen mit Betriebsstoffen und das Befahren der Schwimmbrücken mit Fahrzeugen aller Art, bedarf des Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Hafennutzer und der NSHB.
- 2.4. Die Nutzung der Hafenanlagen im vereinfachten Vertragsschlussverfahren gem. Ziffer 3.2.1 ist grundsätzlich nur Offshore-Fahrzeugen, Lotsenfahrzeugen und nicht im Linienverkehr eingesetzten Passagierschiffen gestattet, soweit die vorhandenen Liegeplätze nicht für Inhaber eines Liegeplatzvertrags gem. Ziffer 3.2 benötigt werden.
- 2.5. Die Nutzung der Hafenanlagen durch Sportboote ist nur im Einzelfall gestattet, sofern diese aufgrund der Überfüllung der anderen Borkumer Häfen oder aufgrund ihrer Abmessungen,

insbesondere ihres Tiefgangs, keinen Liegeplatz in einem anderen Borkumer Hafen einnehmen können und soweit die vorhandenen Liegeplätze nicht für Inhaber eines Liegeplatzvertrags gem. Ziffer 3.2 oder für Hafennutzer gem. Ziffer 2.4 benötigt werden.

### **3. Vertragsschluss**

- 3.1. Mit der Einfahrt in die Hafenanlagen erklären sich die Hafennutzer mit der Geltung der ANB einverstanden. Durch die Einfahrt wird zwischen der NSHB und dem Hafennutzer ein unentgeltlicher Vertrag geschlossen, der das Befahren der Wasserflächen gestattet, aber keinen Anspruch auf eine Nutzung gem. Ziffer 2.2 oder eine auf Sondernutzung gem. Ziffer 2.3 begründet.
- 3.2. Ein Liegeplatzvertrag unter Einbeziehung dieser ANB, welcher die Nutzung gem. Ziffer 2.2 gestattet, kommt nur durch Abschluss eines Vertrages mit der NSHB in Textform vor dem ersten Einlaufen zustande, sofern nicht die Voraussetzungen der Ziffern 3.2.1 oder 3.2.2 erfüllt sind.
  - 3.2.1. Sofern ein Liegeplatzvertrag gem. Ziffer 3.1 nicht vorab geschlossen worden ist, können Hafennutzer einen Liegeplatzvertrag unter Einbeziehung dieser ANB durch mündliche Anmeldung und schriftliche Bestätigung seitens der Hafenmeisterei unmittelbar nach dem Einlaufen schließen, sofern sie den Zeitpunkt des Einlaufens spätestens 12 Stunden vor dem Einlaufen gegenüber der NSHB in Textform anzeigen und die beabsichtigte Liegezeit bei der Anmeldung angeben („**vereinfachtes Vertragsschlussverfahren**“). Der Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der schriftlichen Bestätigung durch die Hafenmeisterei zustande. Soll die Liegezeit verlängert werden, ist ein Liegeplatzvertrag in Textform gemäß Ziffer 3.2 Satz 1 dieser ANB zu schließen.
  - 3.2.2. Sofern Sportboote die Hafenanlagen gem. Ziffer 2.5 nutzen, findet das vereinfachte Vertragsschlussverfahren gem. Ziffer 3.2.1 Anwendung, ohne dass es einer vorherigen Anzeige bedarf.
- 3.3. Ein Vertrag unter Einbeziehung dieser ANB über die Sondernutzung der Hafenanlagen gem. Ziffer 2.3 kommt nur durch Abschluss eines Vertrages mit der NSHB in Textform vor dem ersten Einlaufen zustande.

### **4. Liegegeld und Pfandrecht**

- 4.1. Das Liegegeld beträgt EUR 3,00 netto je angefangenem Zeitraum von 24 Stunden und angefangenem Meter Schiffslänge. Die für die Berechnung maßgebliche Länge eines Fahrzeugs bestimmt sich jeweils nach dessen Länge über alles. Das Liegegeld wird bei Abschluss eines Vertrags gem. Ziffer 3.2 nach Rechnungsstellung durch die NSHB und ansonsten bei Anmeldung fällig.
- 4.2. Durch das Liegegeld wird allein die Nutzung gem. Ziffer 2.2 exklusive der Versorgung mit Elektrizität und Wasser vergütet. Jede darüberhinausgehende Nutzung ist gesondert zu vergüten.
- 4.3. Elektrizität und Wasser werden entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs durch den Hafennutzer mit EUR [0,2370] je Kilowattstunde und EUR [1,65] je Liter Wasser abgerechnet.

- 4.4. Gegenüber dem Liegegeldanspruch sowie gegenüber anderen Ansprüchen der NSHB ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch die Hafennutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- 4.5. Zur Sicherung der Forderung der NSHB auf Entrichtung des Liegegelds hat die NSHB ein gesetzliches Pfandrecht an dem betreffenden Wasserfahrzeug nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu Schiffsgläubigerrechten.

## **5. Rechte der Hafenmeisterei**

- 5.1. Die Rechte und Pflichten der NSHB werden gegenüber den Hafennutzern und gegenüber Dritten durch die Hafenmeisterei und ihre Angestellten ausgeübt.
- 5.2. Insbesondere jedoch nicht ausschließlich hat die Hafenmeisterei das Recht
  - 5.2.1. die Benutzung der Liegeplätze zeitlich zu begrenzen,
  - 5.2.2. mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinander zu legen;
  - 5.2.3. das Verholen von Wasserfahrzeugen auf Kosten des jeweiligen Hafennutzers anzuordnen, wenn dies im Interesse der Sicherheit oder des Betriebs der Hafenanlagen erforderlich wird;
  - 5.2.4. für Wasserfahrzeuge eine Bewachung auf Kosten des jeweiligen Hafennutzers anzuordnen, wenn dieser seine Pflichten aus Ziffern 6.1.2 und 6.1.7 nicht erfüllt und
  - 5.2.5. bei Verunreinigungen im Sinne der Ziffer 6.1.11 die Reinigungsarbeiten auf Kosten des Hafennutzers durchzuführen oder durchführen lassen, sofern dieser nach vorheriger Aufforderung durch die Hafenmeisterei seiner diesbezüglichen Pflicht nicht nachkommt.

## **6. Pflichten der Hafennutzer**

- 6.1. Die Hafennutzer verpflichten sich gegenüber der NSHB,
  - 6.1.1. während der Liegezeit die Anordnungen der Hafenmeisterei zu befolgen;
  - 6.1.2. der Hafenmeisterei für Wasserfahrzeuge, die nicht dauerhaft besetzt sind, eine verantwortliche Person zu benennen, welche durchgehend erreichbar ist und kurzfristig vor Ort sein kann;
  - 6.1.3. den zugewiesenen Liegeplatz nur nach Anweisung durch die Hafenmeisterei zu wechseln;
  - 6.1.4. nur verkehrssichere und den Unfallverhütungsvorschriften der BG Verkehr oder vergleichbaren ausländischen Vorschriften entsprechende Landgänge wie Brücken, Stege und Leitern einzusetzen und diese bei Dunkelheit zu beleuchten;
  - 6.1.5. auf den dem Ufer näherliegenden Wasserfahrzeugen das Überlegen von Brücken, Stegen oder Leitern und den Verkehr von Personen sowie den Transport von Gütern des Schiffsbedarfs zu dulden, sofern mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinanderliegen;
  - 6.1.6. die Wasserfahrzeuge nach den Regeln guter Seemannschaft zu sichern, so dass diese weder die Hafenanlagen noch andere Wasserfahrzeuge beschädigen;
  - 6.1.7. die Wasserfahrzeuge bei vorhergesagtem Wind von 8 Beaufort und mehr so zu bemannen, dass diese jederzeit aus eigener Kraft verholt werden können;
  - 6.1.8. Heißenarbeiten nur mit schriftlicher Erlaubnis der Hafenmeisterei durchzuführen;

- 6.1.9. die Hafenmeisterei unverzüglich über Störungen des Hafensbetriebs oder des Hafensverkehrs, insbesondere durch Feuer, Unfall, gesunkene oder treibende Schiffe oder Gegenstände, und Beschädigungen der Hafenanlagen zu informieren;
  - 6.1.10. sich rechtzeitig vor dem Verlassen des Hafens bei der Hafenmeisterei abzumelden;
  - 6.1.11. von ihnen verursachte Verunreinigungen der Hafenanlagen auf eigene Veranlassung und Kosten zu beseitigen;
  - 6.1.12. alle für das jeweiligen Wasserfahrzeug und dessen Besatzung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere jedoch nicht ausschließlich das Niedersächsische Hafensicherheitsgesetz, die Niedersächsische Hafenordnung, die Gefahrgutverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten und
  - 6.1.13. eine Haftpflichtversicherung für das Wasserfahrzeug in ausreichender Höhe vorzuhalten.
- 6.2. Auf Aufforderung werden die Hafennutzer der Hafenmeisterei alle für den Betrieb des jeweiligen Wasserfahrzeugs erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sowie Versicherungsnachweise vorlegen.
- 6.3. Den Hafennutzern ist es untersagt,
- 6.3.1. Dritten den Zugang zu den Hafenanlagen zu eröffnen, soweit dieser nicht ohnehin für den öffentlichen Verkehr geöffnet ist;
  - 6.3.2. die Kai- und Hafensbetriebsflächen ohne gesonderte Erlaubnis durch die Hafenmeisterei mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
  - 6.3.3. mit einem Fahrzeug bei verminderter Sicht durch Nebel, Schneefall oder starken Regen den Nahbereich der Kaikante zu befahren;
  - 6.3.4. auf Kai- und Hafensbetriebsflächen unbefugt Fahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände abzustellen, es sei denn, hierfür sind besondere Stellen durch Schilder ausgewiesen;
  - 6.3.5. Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen;
  - 6.3.6. Feuerlösch- oder Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen;
  - 6.3.7. die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder sonst die Benutzung zu behindern,
  - 6.3.8. in den Hafengewässern ohne Erlaubnis durch die Hafenmeisterei zu angeln, zu baden, zu tauchen oder auf ihnen mit Surfbrettern oder aller Art zu fahren;
  - 6.3.9. im Hafen Feuer und offenes Licht zu gebrauchen.

## **7. Haftung**

- 7.1. Die NSHB haftet gegenüber den Hafennutzern im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der NSHB im Übrigen ausgeschlossen, es sei denn, die NSHB hat eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den

vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Hafennutzer regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Schadensersatzansprüche auf entgangenen Gewinn sowie auf Ersatz sonstiger Vermögensschäden oder mittelbarer und Folgeschäden sind ausgeschlossen.

- 7.2. Soweit die NSHB von Dritten aufgrund oder in Bezug auf Rechtsbeziehungen mit einem Hafennutzer in Anspruch genommen wird, hält der Hafennutzer die NSHB von allen Ansprüchen diesbezüglich frei. Dies gilt auch dann, wenn der jeweilige Anspruch des Dritten gegen den Hafennutzer verjährt ist.

## **8. Außerordentliche Kündigung, Verweis aus dem Hafen und Schadenersatz bei fortgesetzter Nutzung**

- 8.1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere aber nicht ausschließlich im Falle des Verstoßes eines Hafennutzers gegen dies sich aus den Ziffern 6.1.1 bis 6.1.8 sowie 6.1.11 bis 6.1.13 ergebenden Pflichten, ist die NSHB zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags ohne vorherige Fristsetzung berechtigt.
- 8.2. Im Falle der Nutzung des Hafens nach Ausspruch der außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 8.1 sowie im Falle der Nutzung des Hafens ohne vertragliche Vereinbarung gem. Ziffer 1.1 Satz 2 ist die NSHB zum sofortigen Verweis des Hafennutzers aus dem Hafen sowie zur Geltendmachung eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe von EUR 3,30 je angefangenem Zeitraum von 24 Stunden und laufendem Meter der unerlaubt fortgesetzten Nutzung berechtigt, sofern nicht der Hafennutzer nachweist, dass der NSHB durch die fortgesetzte Nutzung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## **9. Vertragsstrafe**

- 9.1. Verstößt ein Hafennutzer gegen die Pflichten aus Ziffer 6.1 oder die Verbote aus Ziffer 6.3 ist die NSHB berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 150,00 je Einzelfall geltend zu machen.
- 9.2. Die Vertragsstrafe ist nicht verwirkt, wenn der Hafennutzer den jeweiligen Verstoß nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung von darüberhinausgehendem Schadenersatz bleibt vorbehalten. Etwaige Vertragsstrafen werden auf die Schadenersatzforderung angerechnet.

## **10. Datenschutz**

- 10.1. Die Hafennutzer erklären mit Vertragsabschluss ihr Einverständnis damit, dass die NSHB alle im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten über die Hafennutzer speichert und zu statistischen und Planungszwecken verwendet.
- 10.2. Die NSHB wird nicht anonymisierte Daten an Dritte nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten weitergeben. Darüber hinaus erfolgt eine Weitergabe nur mit Zustimmung des betroffenen Hafennutzers.
- 10.3. In den Hafenanlagen wird an verschiedenen Stellen eine Videoüberwachung durchgeführt. Dabei handelt es sich überwiegend um Zugänge, Zufahrten und gefahrgeneigte Bereiche. Die Aufzeichnungen werden für einen begrenzten Zeitraum gespeichert und im Falle von

Rechtsverstößen ausgewertet und an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Die überwachten Bereiche sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Die Hafennutzer sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Angestellten, sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen über die Videoüberwachung zu informieren.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sofern es sich bei den Hafennutzern nicht um Verbraucher handelt, gilt für alle Streitigkeiten zwischen der NSHB und den Hafennutzern aus oder in Verbindung mit den ANB der ausschließliche Gerichtsstand Emden, wobei es der NSHB vorbehalten bleibt, die Hafennutzer an ihrem jeweiligen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.2. Alle Vereinbarungen zwischen der NSHB und den Hafennutzern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. Kein Hafennutzer kann sich auf eine von dem jeweiligen Vertrag mit der NSHB oder den ANB abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
- 11.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ANB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des jeweiligen Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- 11.4. Die ANB treten am 07.04.2021 in Kraft und gelten für alle ab diesem Tag mit der NSHB geschlossenen Verträge gem. Ziffer 1.1.

